



Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Bad Zwischenahn

Rechnungsprüfungsamt
Landkreis Ammerland



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	- 4 -
1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses.....	- 5 -
1.1 Prüfungsauftrag.....	- 5 -
1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	- 5 -
1.3 Jahresabschluss des Vorjahres.....	- 6 -
1.4 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen	- 6 -
1.5 Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	- 9 -
1.5.1 Haushaltssatzung / Nachtragshaushaltssatzung / Genehmigung	- 9 -
1.5.2 Vorläufige Haushaltsführung	- 10 -
1.5.3 Haushaltsplan	- 10 -
1.5.4 Ausführung des Haushaltsplans.....	- 11 -
2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens.....	- 12 -
2.1 Allgemeines.....	- 12 -
2.2 Buchführung.....	- 12 -
2.3 Anordnungs- und Belegwesen.....	- 14 -
2.4 Kassenwesen.....	- 15 -
2.5 Internes Kontrollsystem	- 16 -
2.6 Gesamtbetrachtung des Rechnungswesens	- 16 -
3. Prüfung des Jahresabschlusses.....	- 17 -
3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	- 17 -
3.2 Aktivseite der Bilanz	- 18 -
3.3 Passivseite der Bilanz	- 20 -
3.4 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	- 23 -
3.5 Ergebnisrechnung	- 24 -
3.5.1 Allgemeines	- 24 -
3.5.2 Jahresergebnis.....	- 24 -
3.5.3 Plan-Ist-Vergleich.....	- 24 -
3.5.4 Jahresvergleich	- 25 -
3.6 Finanzrechnung.....	- 26 -
3.6.1 Allgemeines	- 26 -
3.6.2 Finanzlage	- 26 -
3.6.3 Investitions- und Finanzierungstätigkeit.....	- 26 -
3.7 Anhang, Anlagen zum Anhang, Rechenschaftsbericht	- 28 -
3.7.1 Anhang	- 28 -

3.7.2	Anlagen zum Anhang	- 28 -
3.7.3	Rechenschaftsbericht.....	- 29 -
3.8	Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses	- 29 -
4.	Produkthaushalt, Steuerungsprozess	- 31 -
5.	Prüfung von Vergaben	- 31 -
6.	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.....	- 32 -
7.	Wirtschaftliche Betätigung der Kommune / Beteiligungen	- 33 -
7.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	- 33 -
7.2	Beteiligungen	- 34 -
7.3	Sondervermögen.....	- 34 -
8.	Bestätigungsvermerk.....	- 36 -
9.	Kurzdarstellung der Prüfungsfeststellungen	- 38 -
10.	Anlagen	- 41 -
10.1	Bilanz zum 31.12.2012 (Muster 15).....	- 41 -
10.2	Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2012 (Muster 11)	- 43 -
10.3	Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2012 (Muster 12)	- 44 -

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHW	Anschaffungs- und Herstellungswert
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
etc.	et cetera
gem.	gemäß
GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- u.-kassenverordnung)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
i. H. v.	in Höhe von
IT	Informationstechnik
i. V. m.	in Verbindung mit
KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung)
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
Nds.	Niedersachsen
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RdErl. d. MI	Runderlass des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport
S.	Satz
sog.	sogenannten
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliches
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen

1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses

1.1 Prüfungsauftrag

Die Gemeinde Bad Zwischenahn hat gemäß § 128 NKomVG für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt nach geltender Rechtslage (§§ 155, 156 NKomVG) dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland.

1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31.12.2012 in der Fassung vom 30.12.2019, einschließlich des Anhangs und der Pflichtanlagen gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG. Hinsichtlich des Rechenschaftsberichts haben wir auch geprüft, ob dieser mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Darstellung der Lage der Gemeinde Bad Zwischenahn vermittelt sowie die zukünftigen Chancen und Risiken abbildet.

Der Jahresabschluss in der Fassung vom 30.12.2019 wurde dem RPA am 30.12.2019 in digitaler Form zur Prüfung vorgelegt und am 08.01.2020 in Papierform nachgereicht. Der Jahresabschluss wurde in der Zeit vom 24.02.2020 bis 26.11.2020 (mit Unterbrechungen) geprüft.

Als Prüfungsunterlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie die Akten und das Schriftgut der Gemeinde Bad Zwischenahn. Des Weiteren wurde die Prüfungsmitteilung der überörtlichen Kommunalprüfung durch den Landesrechnungshof vom 06.06.2017 herangezogen.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind von den einzelnen Fachämtern bereitwillig erbracht worden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können.

Demzufolge war die Prüfung des Jahresabschlusses so zu planen und durchzuführen, dass eine hinreichend sichere Beurteilung darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss rechtskonform und frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Davon ausgehend haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Verwaltung der Gemeinde Bad Zwischenahn verschafft und uns mit den Risiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern im Verwaltungshandeln bzw. in der Rechnungslegung führen können. Zudem haben wir untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang wurde auch eine grundsätzliche Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durchgeführt. Darauf aufbauend haben wir sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen nach Art und Umfang unter

Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben vorgenommen.

Sachbereichsprüfungen wurden für das Jahr 2012 nicht durchgeführt.

Über das Ergebnis der Prüfungen unterrichtet dieser Prüfungsbericht. Prüfungsbemerkungen von untergeordneter Bedeutung und solche, die während des Prüfungszeitraumes ausgeräumt wurden, sind nicht Inhalt dieses Berichts. In diesen Fällen wurden die Einzelheiten mit den zuständigen Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung besprochen.

1.3 Jahresabschluss des Vorjahres

Über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 08.12.2020 konnte noch nicht beschlossen werden. Entsprechend konnte eine Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011 noch nicht erfolgen. Somit konnte das Haushaltsjahr 2011 noch nicht ordnungsgemäß zum Abschluss gebracht werden.

1.4 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen

Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Bad Zwischenahn vom 08.12.2020 waren 14 Prüfungsfeststellungen aufgeführt:

01	<p>Die Gemeinde hat im Haushaltsjahr 2011 die Anforderungen an die Buchführung gemäß § 35 Abs. 1 und 2 GemHKVO (§ 37 Abs. 1 und 2 KomHKVO) nicht erfüllt. Aufgrund der auch in 2011 noch umfangreich vorgenommenen Storno- und Korrekturbuchungen, insbesondere im Bereich der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, waren die Aufzeichnungen der Finanzvorfälle nicht durchgehend geordnet und nachprüfbar. Entsprechend war es dem RPA nicht möglich, sich innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle der Gemeinde zu verschaffen und deren Richtigkeit zu bestätigen. Dies lag in zahlreichen Buchungen begründet, die weder einen Buchungstext enthielten noch belegt waren.</p> <p>Im Zuge des Aufholungsprozesses hat die Gemeinde auch für den Jahresabschluss 2011 auf umfangreiche Nacharbeiten verzichtet, da davon ausgegangen wurde, dass auch für das Jahr 2011 keine wesentlich fehlerhaften Forderungs- und Verbindlichkeitsbestände bestehen. Aufgrund der im Rahmen der vorangegangenen Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, wird diese Vorgehensweise vom RPA mitgetragen. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2012 wurden seitens der Gemeinde die erforderlichen Nacharbeiten vorgenommen.</p>
02	<p>Im Rahmen der Prüfung 2009 wurde festgestellt, dass im Bürger- und Ordnungsamt nicht für alle gebührenpflichtigen Dienstleistungen eine Annahmeanordnung erstellt und auch keine entsprechende Forderungsverwaltung geführt wurde. Eventuell ausbleibende Zahlungen konnten somit nicht nachgehalten werden. Die Verwaltungsabläufe wurden im Juni</p>

	<p>2016 umgestellt. Insofern kann die Gemeinde für das Haushaltsjahr 2011 nicht ihre ordnungsmäßigen Gesamterträge aus Verwaltungsgebühren beziffern bzw. nachweisen.</p>
03	<p>Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass eine Kundenbetreuerin der Firma mps public solutions GmbH, teilweise ohne Rücksprache mit der Gemeinde, im Haushaltsjahr 2011 Buchungen vorgenommen hat, die nicht dokumentiert wurden. Die Nachvollziehbarkeit der getätigten Buchungen ist deshalb weder für die Gemeinde noch für das RPA gegeben. Im Übrigen wurde festgestellt, dass durch die Kundenbetreuerin im Beisein eines Mitarbeiters der Gemeinde unter dessen Benutzernamen Buchungen durchgeführt wurden. Diese Vorgehensweise ist weder mit den gesetzlichen Voraussetzungen an eine ordnungsgemäße Buchführung in Einklang zu bringen, noch darf es aus Sicht des RPA zu Buchungen kommen, die für die Gemeinde nicht nachvollziehbar sind.</p> <p>Nach Mitteilung der Gemeinde wurden seit dem Haushaltsjahr 2018 die Buchungen von den Kundenbetreuern der Softwarefirma entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung vorgenommen.</p>
04	<p>Im Rahmen der Belegprüfung wurden die in den Akten nicht vorhandenen Belege von der Kämmerei oder dem Fachamt angefordert. Dabei wurde festgestellt, dass auch für das Jahr 2011 zahlreiche Buchungen weder begründet noch belegt sind. Diese Buchungen wurden zum Großteil von einer Mitarbeiterin der Gemeindekasse vorgenommen. Es liegt ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gem. § 36 Abs. 4 GemHKVO (§ 38 Abs. 4 KomHKVO) vor.</p>
05	<p>Die im Rahmen der kameralen Haushaltsführung vergebenen Berechtigungen wurden dem Grunde nach für die doppelte Rechnungslegung übernommen. Gemäß § 40 Abs. 5 GemHKVO (§ 42 Abs. 5 KomHKVO) dürfen Zahlungsanweisung und Zahlungsabwicklung nicht von denselben Beschäftigten ausgeführt werden. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Mitarbeiter der Kasse neben der Berechtigung zur Zahlungsabwicklung für die Durchführung ihrer originären Aufgaben auch über die Berechtigung zur Zahlungsanweisung verfügen. Zudem wurde festgestellt, dass eine Mitarbeiterin der Kasse aufgrund der vorhandenen Berechtigungen Zahlungsanweisungen und Zahlungsabwicklungen in Personalunion durchgeführt hat. Aus Sicht des RPA liegt bereits, unabhängig von der Verwendung der vergebenen Berechtigungen, ein Verstoß gem. § 40 Abs. 5 S. 1 GemHKVO (§ 42 Abs. 5 S. 1 KomHKVO) vor.</p> <p>Die Berechtigungen der Kassenmitarbeiter umfassten auch die Möglichkeit Bankdaten zu erfassen und zu ändern. Dadurch war die Trennung zwischen Anordnung und Auszahlung nicht vollumfänglich gewährleistet. Im Haushaltsjahr 2018 wurde diese Berechtigung den Kassenmitarbeitern entzogen, so dass in Bezug auf die Veränderung von Bankdaten dem Trennungsprinzip Rechnung getragen wird.</p>
06	<p>Im Bereich der Gebühreneinnahmen wurden von der Kasse die verschiedenen Zahlungseingänge ermittelt, für die seitens der Fachämter im Vorhinein keine Annahmeanordnungen erstellt worden sind (s. Fest-</p>

	<p>stellung 02). Die daraufhin unzulässiger Weise von der Kasse erstellten Annahmeanordnungen über den Gesamtbetrag der jeweiligen Gebühreneinnahmen wurden durch die Fachämter sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet, ohne Kenntnis der Einzelbeträge des Anordnungsbetrages. Seitens der Gemeinde wurde mitgeteilt, dass die Verwaltungsabläufe im Mai 2017 umgestellt worden sind.</p>
07	<p>Der Tagesabschluss zum 31.12.2011 weist nicht die tatsächlich zum Bilanzstichtag vorhandenen Bankbestände aus. Dies liegt darin begründet, dass im Haushaltsjahr 2011 nicht alle Bankkonten der Gemeinde in der Finanzsoftware erfasst waren und somit auch nicht in den Tagesabschlüssen berücksichtigt werden konnten. Zudem wurden die aufgeführten Schulkontostände nicht in korrekter Höhe beziffert. Entsprechend ist der Tagesabschluss nicht mit dem Bestand der liquiden Mittel in der Bilanz und dem Bestand in der Finanzsoftware abgleichbar. Im Tagesabschluss wird seitens der Gemeinde auf die Abweichung der Kontostände der Schulkonten hingewiesen. Nach Aussage der Gemeinde werden ab dem Haushaltsjahr 2014 die Schulkontostände korrekt ausgewiesen und ab dem Haushaltsjahr 2015 alle Bankkonten berücksichtigt.</p>
08	<p>Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem der Gemeinde ist grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten. In der Praxis wurde auch im Haushaltsjahr 2011 das Kontrollsystem aus Aufwands- und Zeitgründen teilweise außer Kraft gesetzt. Hieraus ergaben sich sowohl Rechtsverstöße als auch Risiken, die in den Feststellungen dieses Prüfungsberichts aufgeführt werden.</p>
09	<p>Die für das Haushaltsjahr 2009 vorgenommenen Einzelwertberichtigungen wurden nicht nachvollziehbar gebucht. Die erforderliche Aufarbeitung der Buchungen war bis zum Abschluss der Prüfung für den Jahresabschluss 2009 nicht erfolgt. Die erforderliche Aufarbeitung der Einzelwertberichtigungen wurde aus Gründen der Aufholung der Jahresabschlüsse erst für den Jahresabschluss 2012 abschließend vorgenommen.</p>
10	<p>Zudem wurden die kreditorischen Posten der Debitoren (z. B. Überzahlungen von Schuldnern der Gemeinde), insbesondere auch im haushaltsunwirksamen Bereich, nicht vollumfänglich von den Forderungen zu den Verbindlichkeiten umgegliedert. Hierbei handelt es sich um einen Verstoß gegen das Verrechnungsverbot gemäß § 42 Abs. 2 GemHKVO (§ 44 Abs. 2 KomHKVO). Dadurch werden die Forderungen und Verbindlichkeiten zu gering ausgewiesen. Auswirkungen auf das Jahresergebnis ergeben sich hierdurch nicht.</p>
11	<p>Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Beitragskalkulation für Baugrundstücke gegen § 129 Abs. 1 BauGB verstößt. Die Gemeinde hat ab dem Haushaltsjahr 2019 die Beitragskalkulation von Baugebieten rechtskonform vorgenommen.</p>
12	<p>Im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Gewerbegrundstückes wurden seitens der Gemeinde keine Erschließungsbeiträge in der Finanzsoftware</p>

	erfasst. Da das Gewerbegebiet bereits im Jahr 1998 erschlossen wurde, konnte die Gemeinde für dieses Veräußerungsgeschäft keine Nachweise darüber erbringen, ob in den Kaufpreisen Erschließungsbeiträge berücksichtigt worden sind. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einem Verstoß gegen die Vorschriften des Baugesetzbuchs gekommen ist. Darüber hinaus liegt aufgrund der lückenhaften Dokumentation ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vor.
13	Die debitorischen Posten der Kreditoren (z. B. Überzahlungen an Gläubiger der Gemeinde) wurden, insbesondere auch im haushaltswirksamen Bereich, nicht von den Verbindlichkeiten zu den Forderungen umgliedert. Hierbei handelt es sich um einen Verstoß gegen das Verrechnungsverbot gemäß § 42 Abs. 2 GemHKVO (§ 44 Abs. 2 KomHKVO). Dadurch werden die Verbindlichkeiten und Forderungen zu gering ausgewiesen. Dies führt bei der Bilanzposition „2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer“ zu einem negativen Ausweis i. H. v. 214.240,00 EUR. Auswirkungen auf das Jahresergebnis ergeben sich hierdurch nicht.
14	Die zum 01.01.2011 erfolgte Integration des Baubetriebshofs mit einer Bilanzsumme von ca. 1,6 Mio. EUR war nur eingeschränkt nachvollziehbar. Dies lag darin begründet, dass über die Ermittlung der in die Bilanz der Gemeinde zu integrierenden Posten des Baubetriebshofs als auch über die vorgenommenen Integrationsbuchungen eine unzureichende Dokumentation vorlag.

Die Prüfungsfeststellungen der Textziffern 01 bis 14 bezogen sich auf das Jahr 2011 und haben keine weitergehenden Auswirkungen auf das Jahr 2012 oder Folgejahre.

1.5 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Teilhaushalte, Stellenplan und den Anlagen zum Haushaltsplan stellen die Grundlage der Haushaltswirtschaft dar.

1.5.1 Haushaltssatzung / Nachtragshaushaltssatzung / Genehmigung

Die Haushaltssatzung ist auf der Grundlage des § 112 NKomVG erstellt worden. Sie enthält die notwendigen Festlegungen und wurde vom Rat in seiner Sitzung vom 06.03.2012 beschlossen. Die Satzung enthielt u. a. folgende Festsetzungen:

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.378.900,00 EUR
Verpflichtungsermächtigungen	1.088.000,00 EUR
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	5.000.000,00 EUR

Die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung wurden von der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 08.05.2012 mit einer Einschränkung genehmigt. Die Einschränkung bezog sich auf die Kreditermächtigung der Gemeindewerke. Der erforderliche Beitrittsbeschluss wurde vom Rat am 10.07.2012 gefasst.

Die Nachtragshaushaltssatzung, die vom Rat in der Sitzung vom 10.07.2012 beschlossen und von der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 24.07.2012 ohne Einschränkungen genehmigt wurde, betraf nur die Gemeindewerke und hatte keine Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde.

Mit Ausnahme der verspäteten Vorlage der Haushaltssatzung wurden die Bestimmungen zur Genehmigung der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzung, einschließlich der Bestimmungen zur öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung, beachtet.

1.5.2 Vorläufige Haushaltsführung

Aufgrund der zu Beginn des Jahres 2012 noch nicht rechtskräftigen Haushaltssatzung waren die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG zu beachten. Wesentliche Verstöße hiergegen wurden nicht festgestellt. Die vorläufige Haushaltsführung endete am 31.07.2012.

1.5.3 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist auf der Grundlage des § 113 NKomVG i. V. m. § 1 GemHKVO (§ 1 KomHKVO) aufgestellt worden.

Die Aufstellung des Haushalts erfolgte nach der organisatorischen Struktur der Gemeindeverwaltung. Dies führte zur Bildung von neun Teilhaushalten auf Fachbereichs- bzw. Ämterebene, welche die übergeordneten Aufgabenbereiche der Gemeinde abbilden und denen die jeweiligen Produkte zugeordnet wurden. Auf die Bildung von Budgets wurde seitens der Gemeinde verzichtet.

Eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung sowie ein Investitionsprogramm gemäß § 118 NKomVG waren dem Haushaltsplan beigelegt.

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG ist für den Gemeindehaushalt in der Planung gegeben. Es ergab sich ein planerischer Überschuss i. H. v. 15.100,00 EUR. Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG war nicht erforderlich.

Die in § 1 Abs. 1 GemHKVO (§ 1 Abs. 1 KomHKVO) aufgeführten Bestandteile des Haushaltsplans, einschließlich der Anlagen, lagen für den Haushalt 2012 mit Ausnahme des Teil D zu Muster 8 vollständig vor. Ab dem Haushaltsplan 2019 wird Teil D entsprechend dem Muster ausgewiesen.

1.5.4 Ausführung des Haushaltsplans

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG ist für das Ergebnis des ordentlichen Haushalts mit einem Überschuss i. H. v. 3.665.070,52 EUR und für das Ergebnis des außerordentlichen Haushalts mit einem Überschuss i. H. v. 297.753,44 EUR gegeben.

Gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG sind neben dem Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung die Liquidität der Gemeinde sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen. Die Liquiditätslage der Gemeinde im Jahr 2012 ist geordnet. Nach den vorgenommenen Prüfungen konnte festgestellt werden, dass die Gemeinde die Anforderungen an die Liquidität sichergestellt hat. Die in der Satzung festgelegten Liquiditätskredite mussten nicht in Anspruch genommen werden.

Die Gemeinde hat im Jahr 2012 zwei Kredite von Kreditinstituten umgeschuldet und vier Kredite bei der Kreisschulbaukasse von insgesamt 547.600,00 EUR aufgenommen.

Verstöße gegen die Vorschriften des § 117 NKomVG (über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen) wurden nicht festgestellt.

2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

2.1 Allgemeines

Die gemäß § 41 Abs. 1 GemHKVO (§ 43 Abs. 1 KomHKVO) zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung wurde zum 01.11.2012 erlassen und zwischenzeitlich bereits mehrfach aktualisiert. Die Dienstanweisung enthält die erforderlichen Mindestregelungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHKVO (§ 43 Abs. 2 KomHKVO).

Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorstehenden Dienstanweisung fanden die in der kameralen Haushaltswirtschaft geltenden Dienstanweisungen weiterhin Anwendung.

Die Gemeinde Bad Zwischenahn verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software mpsNF von der mps public solutions GmbH.

Die Einrichtung von Nutzern und die Vergabe der Benutzerberechtigungen erfolgt gemäß § 17 Abs. 3 der Dienstanweisung für das Finanzwesen der Gemeinde Bad Zwischenahn durch das Amt für Informations- und Kommunikationstechnik in Abstimmung mit den jeweiligen Amtsleitungen.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die im Haushaltsjahr 2012 geltenden Regelungen der Dienstanweisungen unter Berücksichtigung doppischer Gesichtspunkte nicht eingehalten worden ist. Auf die Feststellungen unter den Gliederungspunkten 2.2 und 2.3 wird verwiesen.

2.2 Buchführung

Das Rechnungswesen umfasst die Finanzbuchführung, inklusive der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung sowie der Anlagenbuchhaltung.

Die Kontierung, buchhalterische Erfassung und Anordnung der Geschäftsvorfälle erfolgt durch die jeweiligen Fachbereiche. Im Anschluss erfolgt eine Überprüfung der vorgenommenen Kontierung durch die Kämmerei. Bei investiven Geschäftsvorfällen erfolgt die Übernahme in die Anlagenbuchhaltung zentral durch die Kämmerei, die auch das Cash-Management regelt.

Für die eingerichteten Konten wurde gemäß § 35 Abs. 4 GemHKVO (§ 37 Abs. 4 KomHKVO) ein Kontenplan aufgestellt. Dieser Kontenplan ist auf der Grundlage des verbindlichen Kontenrahmens vom LSN gegliedert und hinsichtlich der besonderen Erfordernisse der Gemeinde weiter differenziert. Der verbindliche Produktrahmen sowie der Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurden im Wesentlichen eingehalten. Aufgrund der Beschaffenheit des Buchungssystems besteht für die Darstellung haushaltsunwirksamer Zahlungsvorgänge das Erfordernis der Einrichtung von Hilfskonten in Verbindung mit einer Hilfsproduktnummer.

Die Buchführung ist nach unseren Feststellungen im Haushaltsjahr 2012 nur eingeschränkt ordnungsgemäß und entspricht nicht durchgängig den gesetzlichen Vorschriften.

Im Rahmen der Prüfung haben sich die nachfolgenden Feststellungen und der nachfolgende Hinweis ergeben:

01 Feststellung zu den Korrekturbuchungen

Die Gemeinde hat im Haushaltsjahr 2012 die Anforderungen an die Buchführung gemäß § 35 Abs. 1 und 2 GemHKVO (§ 37 Abs. 1 und 2 KomHKVO) nicht erfüllt. Aufgrund der auch in 2012 noch umfangreich vorgenommenen Storno- und Korrekturbuchungen, insbesondere im Bereich der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, waren die Aufzeichnungen der Finanzvorfälle nicht durchgehend geordnet und nachprüfbar. Dies lag in zahlreichen Buchungen begründet, die weder einen Buchungstext enthielten noch belegt waren.

Aufgrund der von der Gemeinde durchgeführten Nacharbeiten kann seitens des RPA bestätigt werden, dass die im Jahresabschluss 2012 ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten im Bereich der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung korrekt dargestellt werden.

02 Feststellung zum Vollständigkeitsprinzip

Im Rahmen der Prüfung 2009 wurde festgestellt, dass im Bürger- und Ordnungsamt nicht für alle gebührenpflichtigen Dienstleistungen eine Annahmeanordnung erstellt und auch keine entsprechende Forderungsverwaltung geführt wurde. Eventuell ausbleibende Zahlungen konnten somit nicht nachgehalten werden. Die Verwaltungsabläufe wurden im Juni 2016 umgestellt. Insofern kann die Gemeinde für das Haushaltsjahr 2012 nicht ihre ordnungsmäßigen Gesamterträge aus Verwaltungsgebühren beziffern bzw. nachweisen.

Hinweis zu Buchungszeiträumen

Alle buchungsberechtigten Personen der Gemeinde hatten bis 31.03.2019 die Möglichkeit im Finanzprogramm Buchungen für die Haushaltsjahre 2011 bis 2018 durchzuführen. Die Zugriffsmöglichkeit aller buchungsberechtigten Mitarbeiter auf vergangene Haushaltsjahre stellt ein erhebliches strukturelles Risiko für die Gemeinde Bad Zwischenahn dar. Aktuell schließt die Gemeinde die Buchungszeiträume zum 31. März des Folgejahres. Ab diesem Zeitpunkt sind lediglich ausgewählte Mitarbeiter berechtigt, im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten Buchungen für das Vorjahr vorzunehmen.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 sind folgende Sachverhalte in der Finanzsoftware „mpsNF“ aufgefallen:

- Anlagenabgänge durch Verschrottung werden fälschlicherweise als Abgänge aus Verkauf dargestellt. Die Aufwendungen für die Verschrottung einer Anlage hätten als außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachvermögen dargestellt werden müssen. Ab dem Haushaltsjahr 2016 soll eine korrekte Darstellung im System möglich sein.
- Eine Auswertung gestundeter Beträge ist systemtechnisch bis einschließlich 2018 nicht möglich.
- Aufgrund fehlerhafter Hinterlegungen in der Finanzsoftware werden einige Forderungen und Verbindlichkeiten nicht dem korrekten Forderungs- bzw. Verbindlich-

keitskonto zugeordnet. Auf den Hinweis zur Bilanzposition „Finanzvermögen“ unter Gliederungspunkt 3.2 wird verwiesen.

- Es ist möglich Löschungen von Anordnungen innerhalb des geschlossenen Buchungskreises vorzunehmen. Dies hat zur Folge, dass Buchungen der Nebenbuchhaltung „Mittelbewirtschaftung“ nicht in der Nebenbuchhaltung „Anlagenbuchhaltung“ berücksichtigt wurden. Entsprechend fließen diese Buchungen nicht in die Hauptbuchhaltung ein. Nach Ansicht des RPA handelt es sich hierbei um einen Programmfehler, der ein hohes Fehlerrisiko mit sich bringt und zu nicht dokumentierten Änderungen in den Nebenbuchhaltungen führen kann. Somit wird den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung nicht vollumfänglich entsprochen.
- Für Anordnungen, die im Zusammenhang mit der Anlagenbuchhaltung stehen, muss ein Hilfskonto verwendet werden, da die richtigen Sachkonten nicht direkt auf der Anordnung angegeben werden können. Dadurch stimmen die Anordnungen nicht mit den tatsächlichen Buchungen überein. Somit wird den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung nicht vollumfänglich entsprochen.

2.3 Anordnungs- und Belegwesen

Das Anordnungs- und Belegwesen wurde stichprobenweise bezüglich der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie der Beachtung allgemeiner Wirtschaftlichkeitsgrundsätze geprüft. Im Rahmen der Prüfung der Anlagenbuchhaltung wurden die Buchungen in Bezug auf die Übereinstimmung mit den angeordneten Beträgen abgeglichen sowie die ordnungsgemäße Belegablage gesichtet. Sofern Belege nicht vorhanden waren, wurden diese seitens der Kämmerei oder vom Fachamt nachgereicht.

Die Prüfung der korrekten Bebuchung der Sachkonten einschließlich der periodengerechten Zuordnung wurde mittels Plausibilitäts- und Einzelprüfungen vorgenommen. Festgestellt wurde, dass die Buchungen nicht durchgängig ausreichend begründet und belegt waren. Demzufolge war in diesen Fällen nicht erkennbar, dass den Bescheinigungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf den zahlungsbegründenden Unterlagen die erforderliche Prüfung vorausgegangen war.

Im Rahmen der Prüfung haben sich zudem die nachfolgenden Feststellungen ergeben:

03 Feststellung zum Belegprinzip

Im Rahmen der Belegprüfung wurden die in den Akten nicht vorhandenen Belege von der Kämmerei oder dem Fachamt angefordert. Dabei wurde festgestellt, dass auch für das Jahr 2012 zahlreiche Buchungen weder begründet noch belegt sind. Diese Buchungen wurden zum Großteil von einer Mitarbeiterin der Gemeindekasse vorgenommen. Es liegt ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gem. § 36 Abs. 4 GemHKVO (§ 38 Abs. 4 KomHKVO) vor.

Feststellungen zum Trennungsprinzip

- 04** Die im Rahmen der kameralen Haushaltsführung vergebenen Berechtigungen wurden dem Grunde nach für die doppische Rechnungslegung übernommen. Gemäß § 40 Abs. 5 GemHKVO (§ 42 Abs. 5 KomHKVO) dürfen Zahlungsanweisung und Zahlungsabwicklung nicht von denselben Beschäftigten ausgeführt werden. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Mitarbeiter der Kasse neben der Berechtigung zur Zahlungsabwicklung für die Durchführung ihrer originären Aufgaben auch über die Berechtigung zur Zahlungsanweisung verfügen. Zudem wurde festgestellt, dass eine Mitarbeiterin der Kasse aufgrund der vorhandenen Berechtigungen Zahlungsanweisungen und Zahlungsabwicklungen in Personalunion durchgeführt hat. Aus Sicht des RPA liegt bereits, unabhängig von der Verwendung der vergebenen Berechtigungen, ein Verstoß gem. § 40 Abs. 5 S. 1 GemHKVO (§ 42 Abs. 5 S. 1 KomHKVO) vor.

Die Berechtigungen der Kassenmitarbeiter umfassten auch die Möglichkeit Bankdaten zu erfassen und zu ändern. Dadurch war die Trennung zwischen Anordnung und Auszahlung nicht vollumfänglich gewährleistet. Im Haushaltsjahr 2018 wurde diese Berechtigung den Kassenmitarbeitern entzogen, so dass in Bezug auf die Veränderung von Bankdaten dem Trennungsprinzip Rechnung getragen wird.

- 05** Im Bereich der Gebühreneinnahmen wurden von der Kasse die verschiedenen Zahlungseingänge ermittelt, für die seitens der Fachämter im Vorhinein keine Annahmeanordnungen erstellt worden sind (s. Feststellung 02). Die daraufhin unzulässigerweise von der Kasse erstellten Annahmeanordnungen über den Gesamtbetrag der jeweiligen Gebühreneinnahmen wurden durch die Fachämter sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet, ohne Kenntnis der Einzelbeträge des Anordnungsbetrages. Seitens der Gemeinde wurde mitgeteilt, dass die Verwaltungsabläufe im Mai 2017 umgestellt worden sind.

2.4 Kassenwesen

Dem RPA obliegen gemäß § 155 Abs. 1 NKomVG u. a. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses, die dauernde Überwachung der Kassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht nach § 126 Abs. 5 NKomVG.

Die entsprechenden Prüfungen durch das RPA haben im Jahr 2012 in der Zeit vom 10.10.2012 bis 11.10.2012 stattgefunden. Die Ergebnisse der Prüfungen sind dem gesonderten Prüfungsbericht vom 11.01.2013 zu entnehmen. Hiernach werden die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß erledigt.

Neben der Prüfung der Gemeindekasse sind weitere Prüfungen unterschiedlicher Intensität bei den eingerichteten Nebenkassen durchzuführen. Im Rahmen der Fachaufsicht sind die Nebenkassen mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen.

Der Landesrechnungshof hat in seinem Bericht vom 06.06.2017 festgestellt, dass im Haushaltsjahr 2012 keine unvermuteten Kassenprüfungen durch den Kassenaufsichtsbeamten durchgeführt worden sind und somit gegen § 40 Abs. 7 GemHKVO (§ 42 Abs. 7 KomHKVO) verstoßen worden ist.

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung ergaben sich die ergänzenden Feststellungen:

Feststellungen zum Tagesabschluss

- 06** Gemäß § 40 Abs. 6 GemHKVO (§ 42 Abs. 6 KomHKVO) ist für die Aufstellung des Jahresabschlusses die Feststellung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres erforderlich. Der Gemeinde Bad Zwischenahn war es zum Zeitpunkt der Prüfung nicht möglich, den entsprechenden Tagesabschluss zum 31.12.2012 nachzuweisen.
- 07** Der Tagesabschluss zum 31.12.2012 weist nicht die tatsächlich zum Bilanzstichtag vorhandenen Bankbestände aus. Dies liegt darin begründet, dass im Haushaltsjahr 2012 nicht alle Bankkonten der Gemeinde in der Finanzsoftware erfasst waren und somit auch nicht in den Tagesabschlüssen berücksichtigt werden konnten. Zudem werden die aufgeführten Schulkontostände nicht in korrekter Höhe beziffert. Entsprechend ist der Tagesabschluss nicht mit dem Bestand der liquiden Mittel in der Bilanz und dem Bestand in der Finanzsoftware abgleichbar. Im Tagesabschluss wird seitens der Gemeinde auf die Abweichung der Kontostände der Schulkonten hingewiesen. Nach Aussage der Gemeinde werden ab dem Haushaltsjahr 2014 die Schulkontostände korrekt ausgewiesen und ab dem Haushaltsjahr 2015 alle Bankkonten berücksichtigt.

2.5 Internes Kontrollsystem

Ein angemessenes, der Größe der Verwaltung entsprechendes, rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem sollte von der Gemeinde eingerichtet werden, um damit die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

Im Rahmen der Prüfung hat sich die nachfolgende Feststellung ergeben:

- 08** Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem der Gemeinde ist grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten. In der Praxis wurde auch im Haushaltsjahr 2012 das Kontrollsystem aus Aufwands- und Zeitgründen teilweise außer Kraft gesetzt. Hieraus ergaben sich sowohl Rechtsverstöße als auch Risiken, die in den Feststellungen dieses Prüfungsberichts aufgeführt werden.

Ein zentrales Vertragsregister über alle wesentlichen Verträge der Gemeinde Bad Zwischenahn sowie ein Prozessregister werden nicht geführt. Seitens der Gemeinde ist eine Einrichtung entsprechender Register geplant. Derzeit obliegen die Ausführung von Verträgen und auch die Überwachung der Einhaltung den jeweiligen Fachbereichen der Gemeinde.

2.6 Gesamtbetrachtung des Rechnungswesens

Als Gesamtergebnis wurden im Rahmen der Prüfung Sachverhalte festgestellt, die gegen eine Eignung der von der Gemeinde Bad Zwischenahn getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme sprechen. Auf die vorstehenden Feststellungen wird verwiesen.

3. Prüfung des Jahresabschlusses

3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermitteln. Er besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, eine Schulden- und eine Forderungsübersicht beizufügen. Ebenfalls sind, soweit erforderlich, Nebenrechnungen zu Gebührenkalkulationen in den Anhang aufzunehmen. Sofern Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das nächste Haushaltsjahr übernommen wurden, sind gemäß § 20 Abs. 5 GemHKVO (§ 20 Abs. 5 KomHKVO) die Gründe für die Übertragung im Rechenschaftsbericht darzulegen.

Der Bürgermeister hat mit Erklärung vom 30.12.2019 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG festgestellt.

Die für den Jahresabschluss vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen liegen in der erforderlichen Form vor. Die mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 für verbindlich erklärten Haushaltsmuster werden grundsätzlich verwandt, teilweise aber in abgeänderter Form.

Soweit Prüfungsfeststellungen zu treffen waren, sind diese in den folgenden Abschnitten dargestellt.

3.2 Aktivseite der Bilanz

Die Aktivseite der Bilanz weist das bewertete Vermögen aus und repräsentiert somit die Mittelverwendung der Gemeinde Bad Zwischenahn. In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst dargestellt. Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Bilanzpositionen wird derzeit verzichtet.

Bilanz- position	Bezeichnung	Ergebnis zum 31.12.2012	Ergebnis zum 31.12.2011
		€	€
1.	Immaterielles Vermögen	729.785,98	752.955,40
2.	Sachvermögen	127.112.743,15	125.395.775,77
3.	Finanzvermögen	11.549.260,77	11.804.478,78
4.	Liquide Mittel	5.058.205,85	1.984.762,49
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	190.375,21	196.747,75
	Bilanzsumme Aktiva	144.640.370,96	140.134.720,19

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass unter der Bilanzposition „2.8 Vorräte“ die Bestandsveränderungen der Vorräte des Baubetriebshofes nicht fortgeschrieben wurden. Die Gemeinde teilte mit, dass im Jahresabschluss 2013 die erforderliche Fortschreibung berücksichtigt wurde.

Insgesamt ist festzustellen, dass im Jahresabschluss 2012 das Vermögen auf der Aktivseite der Bilanz grundsätzlich vollständig und richtig dargestellt wird. Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 4.505.650,77 EUR erhöht.

Im Rahmen der Prüfung haben sich die nachfolgenden Hinweise ergeben:

Hinweis zur Bilanzposition „Sachvermögen“

Die Gemeinde Bad Zwischenahn ist Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens Fintlandsmoor. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden seitens der Teilnehmergeinschaft Wegebaumaßnahmen auf dem Grund und Boden der Gemeinde durchgeführt. Die fertig gestellten Anlagen wurden von der Gemeinde bereits unter der Bilanzposition „2.3 Infrastrukturvermögen“ aktiviert, obwohl seitens der Teilnehmergeinschaft noch keine Übertragung dieses Vermögens auf die Gemeinde erfolgte. Dadurch wird das Sachvermögen um 156.880,96 EUR zu hoch dargestellt. Korrespondierend dazu wird die Bilanzposition „1.4.1 Sonderposten aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen“ in entsprechender Höhe zu hoch ausgewiesen. Die Gemeinde sagte zu, für den Jahresabschluss 2014 eine Korrektur vorzunehmen.

Hinweis zur Bilanzposition „Finanzvermögen“

Die Zuordnungen der Forderungen und Verbindlichkeiten zu den korrekten Forderungs- und Verbindlichkeitskonten entsprechen nicht den Vorgaben des verbindlich vorgeschriebenen Kontenrahmens. Eine Änderung der technischen Einstellungen konnte nur für die Zukunft ab dem Haushaltsjahr 2017 erfolgen. Um die Aufholung der Jahresabschlüsse nicht weiter zu verzögern, werden seitens der Gemeinde keine Korrekturbuchungen für die Jahre 2010 bis einschließlich 2015 vorgenommen. Eine entsprechende Erläuterung erfolgte vom Bürgermeister in seiner Vollständigkeitserklärung. Mit der Gemeinde wurde

vereinbart, dass spätestens ab dem Jahresabschluss 2016 der Ausweis auf den korrekten Forderungs- und Verbindlichkeitskonten zu erfolgen hat.

Hinweise zur Bilanzposition „Finanzvermögen“ - Sonstige privatrechtliche Forderungen

Die Gemeinde weist intern zu verrechnende Leistungen i. H. v. 75.869,08 EUR bei der Bilanzposition „3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen“ aus. Diese wurden versehentlich nicht mit den korrespondierenden Leistungen in der Bilanzposition „2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ verrechnet und aus diesem Grund bilanziell berücksichtigt. Durch diese unzulässige Bilanzverlängerung werden sowohl die Forderungen als auch die Verbindlichkeiten um den vorgenannten Betrag zu hoch ausgewiesen.

Die Bilanzposition „3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen“ wird um 132.079,89 EUR zu hoch ausgewiesen. Korrespondierend dazu wird die Bilanzposition „2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer“ in entsprechender Höhe ebenfalls zu hoch ausgewiesen. Die Ursache für diese Bilanzverlängerung liegt in einem technischen Problem in der Buchungssoftware begründet, das sich laut Aussage der Gemeinde auf das Haushaltsjahr 2012 beschränkt.

Insgesamt ergibt sich somit eine unzulässige Bilanzverlängerung i. H. v. 207.948,97 EUR, durch die sowohl die Forderungen als auch die Verbindlichkeiten um den vorgenannten Betrag zu hoch ausgewiesen werden.

3.3 Passivseite der Bilanz

Die Passivseite der Bilanz weist das Eigen- und Fremdkapital aus und repräsentiert somit die Mittelherkunft der Gemeinde Bad Zwischenahn. In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst dargestellt. Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Bilanzpositionen wird derzeit verzichtet.

Bilanz- position	Bezeichnung	Ergebnis zum 31.12.2012	Ergebnis zum 31.12.2011
		€	€
1.	Nettoposition	102.676.998,59	97.505.065,73
2.	Schulden	32.176.065,59	33.295.296,53
3.	Rückstellungen	9.667.031,55	9.316.499,39
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	120.275,23	17.858,54
	Bilanzsumme Passiva	144.640.370,96	140.134.720,19

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass aufgrund einer fehlerhaften Buchung das in der Bilanzposition „1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen“ berücksichtigte Stiftungsvermögen um 9.007,73 EUR zu gering ausgewiesen wird. Die Gemeinde sagte zu, im Jahresabschluss 2015 eine entsprechende Korrektur vorzunehmen.

Insgesamt ist festzustellen, dass im Jahresabschluss 2012 die Bilanzpositionen der Passivseite weitgehend vollständig und richtig dargestellt werden. Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 4.505.650,77 EUR erhöht.

Im Rahmen der Prüfung haben sich die nachfolgenden Feststellungen und die nachfolgenden Hinweise ergeben:

09 Feststellung zur Bilanzposition „Nettoposition“ – Basisreinvertmögen

Die Gemeinde Bad Zwischenahn hat im Rahmen von Korrekturbuchungen eine Berichtigung der ersten Eröffnungsbilanz vorgenommen. Neben den gemäß § 61 GemHKVO (§ 62 KomHKVO) zulässigen Korrekturen wurden auch Korrekturbuchungen von Geschäftsvorfällen durchgeführt, die einen Zeitpunkt nach der ersten Eröffnungsbilanz betreffen. Somit erfolgte eine unzulässige Änderung der Nettoposition zur ersten Eröffnungsbilanz, die ergebniswirksam hätte berücksichtigt werden müssen. Nach Angabe der Gemeinde beläuft sich der Wert auf ca. 194.000,00 EUR, um den das Jahresergebnis zu gering dargestellt wird. Die Gemeinde sagte eine Korrektur zum Jahresabschluss 2016 zu.

Feststellungen zur Bilanzposition „Nettoposition“ – Beiträge und ähnliche Entgelte

10 Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Beitragskalkulation für Baugrundstücke gegen § 129 Abs. 1 BauGB verstößt. Die Gemeinde hat ab dem Haushaltsjahr 2019 die Beitragskalkulation von Baugebieten rechtskonform vorgenommen.

11 Im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Gewerbegrundstückes wurden seitens der Gemeinde keine Erschließungsbeiträge in der Finanzsoftware erfasst. Da das Gewerbegebiet bereits im Jahr 1998 erschlossen wurde, konnte die Gemeinde für dieses

Veräußerungsgeschäft keine Nachweise darüber erbringen, ob in den Kaufpreisen Erschließungsbeiträge berücksichtigt worden sind. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einem Verstoß gegen die Vorschriften des Baugesetzbuchs gekommen ist. Darüber hinaus liegt aufgrund der lückenhaften Dokumentation ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vor.

Feststellungen zur Bilanzposition „Schulden“ – Verbindlichkeiten

- 12** Durch fehlerhafte Umgliederungen werden einzelne Bilanzpositionen der Verbindlichkeiten nicht in korrekter Höhe dargestellt. Als Folge hieraus wird die Bilanzposition „2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer“ mit einem negativen Betrag i. H. v. -111.470,15 EUR dargestellt. Insgesamt werden die Verbindlichkeiten jedoch in der richtigen Höhe ausgewiesen. Auswirkungen auf das Jahresergebnis ergeben sich hierdurch nicht.
- 13** In der Bilanz wird die Unterposition „2.4.4 Soziale Verbindlichkeiten“ mit einem positiven Wert von 176.572,31 EUR ausgewiesen. Tatsächlich handelt es sich hierbei um einen negativen Betrag, der in der Papierform des Jahresabschlusses fälschlicherweise ohne ein negatives Vorzeichen dargestellt wird. In der Bilanzposition „2.4. Transferverbindlichkeiten“ wird korrekterweise der negative Betrag in der Gesamtsumme der Transferverbindlichkeiten berücksichtigt. Somit wird auch die Bilanzsumme in der richtigen Höhe dargestellt. Der negative Betrag ergab sich durch eine fehlerhafte Buchung, bei der 176.572,31 EUR irrtümlich im Soll gebucht wurden. Hierdurch wird das Jahresergebnis 2012 um 353.144,62 EUR zu hoch und entsprechend das Jahresergebnis 2013 um 353.144,62 EUR zu gering ausgewiesen.

14 Feststellung zur Bilanzposition „Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen“

Die Gemeinde weist zum Bilanzstichtag in der Bilanzposition „3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen“ einen Betrag i. H. v. 1.501.624,00 EUR aus. Tatsächlich hätte lediglich ein Ausweis i. H. v. 358.272,00 EUR erfolgen dürfen. Die Bilanzposition wird folglich um 1.143.352 EUR zu hoch ausgewiesen und in entsprechender Höhe das Jahresergebnis zu gering. Eine Korrektur zum 31.12.2014 wurde seitens der Gemeinde bereits vorgenommen.

Hinweis zur Bilanzposition „Sonderposten“ – Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Fintlandsmoor wurden seitens der Teilnehmergeinschaft Wegebaumaßnahmen auf dem Grund und Boden der Gemeinde durchgeführt. Auf den Hinweis zum Sachvermögen unter Gliederungspunkt 3.2 wird verwiesen. Die Gemeinde hat auch die korrespondierenden Sonderposten bereits in die Bilanz der Gemeinde aufgenommen, obwohl seitens der Teilnehmergeinschaft noch keine Übertragung des Vermögens erfolgt ist. Die Gemeinde sagte zu, für den Jahresabschluss 2014 eine Korrektur vorzunehmen.

Hinweise zur Bilanzposition „Sonderposten“ – Beiträge und ähnliche Entgelte

Im Rahmen des Verkaufs von Wohnbaugrundstücken wurden erhaltene Erschließungsbeiträge anteilig als Ertrag gebucht. Aus diesem Grund wird die Bilanzposition „1.4.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten“ um 98.637,55 EUR zu gering und das Jahresergebnis entsprechend zu hoch ausgewiesen. Für das Jahr 2013 wurde seitens der Gemeinde eine Korrekturbuchung durchgeführt.

Zudem wurden im Rahmen des Verkaufs eines Gewerbegrundstücks die im Kaufvertrag genannten Erschließungsbeiträge nicht den Sonderposten zugeordnet, sondern als Ertrag berücksichtigt. Somit wird die Bilanzposition „1.4.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten“ um 186.563,49 EUR zu gering und das Jahresergebnis entsprechend zu hoch ausgewiesen.

Hinweise zur Bilanzposition „Schulden“ - Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden um insgesamt 207.948,97 EUR zu hoch dargestellt. Die Bilanzposition „2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ wird um 75.869,08 EUR und die Bilanzposition „2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer“ um 132.079,89 EUR zu hoch ausgewiesen. Auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt 3.2 wird verwiesen.

Die Gemeinde weist in der Bilanz sowohl Vorsteuerforderungen als auch Umsatzsteuerverbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt aus. Neben den verbindlich vorgeschriebenen Sachkonten wurden seitens der Gemeinde fälschlicherweise auch andere Forderungs- und Verbindlichkeitskonten für die Buchung der Mehrwertsteuer genutzt. Zudem ist die erforderliche Aufrechnung für den Ausweis einer Vorsteuererstattung oder einer Umsatzsteuerschuld zum Bilanzstichtag nicht erfolgt.

Laut Aussage der Gemeinde ergab sich für das Haushaltsjahr 2012 eine Umsatzsteuerschuld gegenüber dem Finanzamt i. H. v. 43.629,80 EUR. Aufgrund der nicht nachvollziehbaren Buchungssystematik konnte seitens des RPA diesbezüglich keine abschließende Prüfung erfolgen.

Hinweis zur Bilanzposition „Passive Rechnungsabgrenzungsposten“

Die Gemeinde Bad Zwischenahn verstößt gegen § 49 Abs. 3 GemHKVO (§ 51 Abs. 3 KomHKVO), da Beträge von ca. 48.800,00 EUR passiviert worden sind, die keine Erträge für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen. Entsprechend wird die Bilanzposition der passiven Rechnungsabgrenzung zu hoch dargestellt und das Jahresergebnis 2012 in vorgenannter Höhe belastet.

3.4 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Unter der Bilanz sind gemäß § 54 Abs. 5 GemHKVO (§ 55 Abs. 4 KomHKVO) die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind.

Die Gemeinde hat folgende Vorbelastungen unter der Bilanz aufgeführt:

Ermächtigungen aus dem Ergebnishaushalt	162.126,05 EUR
Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.825.120,73 EUR
Bürgschaften	3.499.960,81 EUR
in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	983.571,65 EUR

Die Prüfung hat ergeben, dass die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nicht vollumfänglich richtig dargestellt werden.

Die zu übertragenden konsumtiven Haushaltsreste sind gem. § 54 Abs. 4 GemHKVO (§ 55 Abs. 3 KomHKVO) in der Bilanz auf der Passivseite unter Punkt 1.3.2 in Klammern darzustellen. Die Gemeinde Bad Zwischenahn hat diese zusätzlich unter der Bilanz und damit doppelt ausgewiesen.

Im Rahmen der Prüfung hat sich der folgende Hinweis ergeben:

Hinweis zu den über das Haushaltsjahr hinaus gestundeten Beträgen

Die Gemeinde hat Beträge über den 31.12.2012 hinaus gestundet. Ein Ausweis unter der Bilanz ist jedoch nicht erfolgt. Eine Ermittlung der über das Haushaltsjahr hinaus gestundeten Beträge ist nicht vorgenommen worden und systemtechnisch bis einschließlich 2018 auch nicht möglich.

3.5 Ergebnisrechnung

3.5.1 Allgemeines

In der Ergebnisrechnung werden gemäß § 50 Abs. 1 GemHKVO (§ 52 Abs. 1 KomHKVO) die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Sie dient damit als Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung wird derzeit verzichtet.

3.5.2 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis der Gemeinde Bad Zwischenahn für das Jahr 2012 stellt sich folgendermaßen dar:

	<u>31.12.2012</u>
Ordentliche Erträge	38.418.253,56 €
Ordentliche Aufwendungen	<u>-34.753.183,04 €</u>
Ordentliches Ergebnis	<u>3.665.070,52 €</u>
Außerordentliche Erträge	481.222,22 €
Außerordentliche Aufwendungen	<u>-183.468,78 €</u>
Außerordentliches Ergebnis	<u>297.753,44 €</u>
Jahresergebnis	<u>3.962.823,96 €</u>

Die Prüfung hat ergeben, dass das Jahresergebnis im Wesentlichen ordnungsgemäß hergeleitet, jedoch nicht in korrekter Höhe dargestellt wurde.

Die Prüfungsbemerkungen unter den Gliederungspunkten 3.2 und 3.3 haben Auswirkungen auf das Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2012. Im Ergebnis führen die festgestellten Verstöße dazu, dass das Jahresergebnis um ca. 747.000,00 EUR zu gering ausgewiesen wird. Von einer Einschränkung des Testats wurde abgesehen, da sich zum einen die festgestellten Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung in der Folgeperiode neutralisieren bzw. zum anderen im Rahmen des Aufholungsprozesses durch die von der Gemeinde zugesagten Korrekturen in späteren Jahren berichtigt werden.

3.5.3 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 52 GemHKVO (§ 54 KomHKVO) sind die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen in der nach § 50 GemHKVO (§ 52 KomHKVO) vorgeschriebenen Gliederung gegenüberzustellen.

Dabei werden dem Plan-Ist-Vergleich die sog. fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt. Diese setzen sich auf der Aufwandsseite aus der Ermächtigung durch den Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplan, den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr sowie den über- und außerplanmäßigen Ermächtigungen zusammen.

Ergebnisrechnung 2012	Ergebnis 2012	Ansatz 2012	Vergleich 2012 mehr (+) / weniger (-)
	€	€	€
ordentliche Erträge	38.418.253,56	33.196.456,02	+5.221.797,54
ordentliche Aufwendungen	-34.753.183,04	-34.500.335,32	-252.847,72
ordentliches Ergebnis	3.665.070,52	-1.303.879,30	+4.968.949,82
außerordentliche Erträge	481.222,22	5.000,00	+476.222,22
außerordentliche Aufwendungen	-183.468,78	-3.600,00	-179.868,78
außerordentliches Ergebnis	297.753,44	1.400,00	+296.353,44
Jahresergebnis	3.962.823,96	-1.302.479,30	+5.265.303,26

Derzeit wird auf eine detaillierte Analyse verzichtet. Auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht wird verwiesen.

3.5.4 Jahresvergleich

Der Vergleich der Ergebnisse der Haushaltsjahre 2011 und 2012 stellt sich wie folgt dar:

Jahresvergleich der Ergebnisrechnung	Ergebnis 2012	Ergebnis 2011	Veränderung zum Vorjahr mehr (+)/weniger (-)
	€	€	€
ordentliche Erträge	38.418.253,56	38.038.750,95	+379.502,61
ordentliche Aufwendungen	-34.753.183,04	-34.138.249,75	-614.933,29
ordentliches Ergebnis	3.665.070,52	3.900.501,20	-235.430,68
außerordentliche Erträge	481.222,22	1.498.535,34	-1.017.313,12
außerordentliche Aufwendungen	-183.468,78	5.035,91	-188.504,69
außerordentliches Ergebnis	297.753,44	1.503.571,25	-1.205.817,81
Gesamtergebnis	3.962.823,96	5.404.072,45	-1.441.248,49

Das Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2012 der Gemeinde Bad Zwischenahn liegt mit 3.962.823,96 EUR unter dem Vorjahresergebnis (5.404.072,45 EUR). Derzeit wird auf eine detaillierte Analyse der Veränderungen verzichtet. Auf die Erläuterungen im Anhang wird verwiesen.

3.6 Finanzrechnung

3.6.1 Allgemeines

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 Abs. 1 GemHKVO (§ 53 Abs. 1 KomHKVO) alle in dem Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Finanzrechnung wird derzeit verzichtet.

3.6.2 Finanzlage

Die Finanzlage der Gemeinde Bad Zwischenahn für das Jahr 2012 stellt sich folgendermaßen dar:

	<u>31.12.2012</u>
Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	34.398.079,14 €
Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	<u>-29.416.219,77 €</u>
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	<u>4.981.859,37 €</u>
Einz. für Investitionstätigkeit	2.984.884,91 €
Ausz. für Investitionstätigkeit	<u>-4.260.238,87 €</u>
Saldo aus Investitionstätigkeit	<u>-1.275.353,96 €</u>
Einz. aus Finanzierungstätigkeit	2.974.752,51 €
Ausz. aus Finanzierungstätigkeit	<u>-4.017.417,18 €</u>
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>-1.042.664,67 €</u>
Finanzmittelveränderung	<u>2.663.840,74 €</u>

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Finanzrechnung im Wesentlichen ordnungsgemäß hergeleitet wurde.

Im Rahmen der Prüfung hat sich der nachfolgende Hinweis ergeben:

Unter Berücksichtigung der haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen entspricht die Finanzmittelveränderung in der Finanzrechnung nicht der tatsächlichen Veränderung der liquiden Mittel des Haushaltsjahres 2012. Finanzmittel i. H. v. 2.270.474,78 EUR wurden nicht in der Finanzrechnung berücksichtigt. Dies liegt hauptsächlich darin begründet, dass im Rahmen der Anlage eines Festgeldes die Einzahlung i. H. v. 2.000.000,00 EUR nicht in der Finanzrechnung erfasst worden ist.

3.6.3 Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Eine besondere Bedeutung in der Finanzrechnung haben die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

Bei der Investitionstätigkeit stehen den Auszahlungen für Vermögenserwerb und Baumaßnahmen etc. die Einzahlungen aus Zuwendungen, Beiträgen und Vermögensveräußerungen gegenüber.

Im Haushaltsjahr 2012 haben sich die Einzahlungen für Investitionstätigkeiten gegenüber 2011 um 0,7 Mio. EUR erhöht. Von den geplanten Einzahlungen von 3,4 Mio. EUR konnten 2,98 Mio. EUR tatsächlich realisiert werden. 2,05 Mio. EUR stammen davon aus der Veräußerung von Sachvermögen.

Bei den Auszahlungen für Investitionstätigkeit ergab sich unter Berücksichtigung der Haushaltsreste sowie der über- oder außerplanmäßig bereitgestellten Mittel für das Haushaltsjahr 2012 eine Gesamtermächtigung von 7,4 Mio. EUR. Eine Inanspruchnahme der Gesamtermächtigung erfolgte in Höhe von 4,3 Mio. EUR, die hauptsächlich für den Bereich der Baumaßnahmen (2,9 Mio. EUR) und den Erwerb von beweglichen Sachvermögen (0,88 Mio. EUR) genutzt worden sind. Von den nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen wurden seitens der Gemeinde 1,82 Mio. EUR in das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen. Die Bildung dieser Haushaltsreste liegt vorwiegend in der zeitlichen Verzögerung bei dem Abschluss von Baumaßnahmen begründet.

Die Finanzierungstätigkeit beinhaltet die Einzahlungen aus Kreditaufnahmen und die Auszahlungen zur Kredittilgung.

Im Haushaltsjahr 2012 war in der Planung zunächst eine Kreditaufnahme von 6,07 Mio. EUR vorgesehen. Im Ergebnis ist eine Kreditaufnahme von 2,97 Mio. EUR erfolgt.

Bei den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit wurden im fortgeschriebenen Ansatz 5,3 Mio. EUR für die Tilgung von Krediten ausgewiesen. Im Ergebnis wurden 4,0 Mio. EUR für die Kredittilgung genutzt.

Auf die Ausführungen des Rechenschaftsberichts zum Jahresabschluss wird verwiesen.

3.7 Anhang, Anlagen zum Anhang, Rechenschaftsbericht

3.7.1 Anhang

In den Anhang als Teil des Jahresabschlusses (§ 128 Abs. 2 NKomVG) sind gemäß § 55 Abs. 1 GemHKVO (§ 56 Abs. 1 KomHKVO) diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis-, Finanz-, Vermögensrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen als auch von den Vorjahresergebnissen im Anhang zu erläutern.

Die besonderen Anforderungen an den Anhang ergeben sich aus § 55 Abs. 2 GemHKVO (§ 56 Abs. 2 KomHKVO). Die Gemeinde Bad Zwischenahn hat zum Jahresabschluss 2012 einen Anhang mit allen erforderlichen Anlagen erstellt. Die Anforderungen an den Anhang gem. § 55 GemHKVO (§ 56 KomHKVO) werden im Wesentlichen erfüllt. Weitere Erläuterungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung werden darüber hinaus noch im Rechenschaftsbericht vorgenommen.

Für das Haushaltsjahr 2012 waren die Vorschriften der GemHKVO maßgeblich. Die Gemeinde Bad Zwischenahn hat sich im Anhang bereits auf die im Haushaltsjahr 2017 in Kraft getretene KomHKVO bezogen.

Im Rahmen der Prüfung hat sich der nachfolgende Hinweis ergeben:

Im Haushaltsjahr 2012 hat die Gemeinde eine Erbschaft mit einem Gesamtvolumen von ca. 1,7 Mio. EUR angenommen. Diese Erbschaft stellt aufgrund der sich ergebenden Auswirkungen auf die Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung der Gemeinde einen erläuterungspflichtigen Sachverhalt gemäß § 55 GemHKVO (§ 56 KomHKVO) dar. Eine entsprechende Erläuterung im Anhang ist seitens der Gemeinde nicht erfolgt.

3.7.2 Anlagen zum Anhang

Als Anlagen zum Anhang sind dem Jahresabschluss gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 56 GemHKVO (§ 57 Abs. 2, 3 und 5 KomHKVO) die Anlagenübersicht, die Schuldenübersicht, die Forderungsübersicht und, soweit erforderlich, die Nebenrechnungen zur Gebührenkalkulation beizufügen.

In der Anlagenübersicht weicht der unter „2.1 Unbebaute Grundstücke“ in Spalte 12 aufgeführte Buchwert zum Bilanzstichtag um 19,80 EUR von dem in der Bilanz korrekt ausgewiesenen Betrag ab. Die in der Bilanz ausgewiesenen Werte stimmen mit dem Haupt- und Nebenbuch im Buchungssystem überein.

Die Anforderungen an die Pflichtanlagen zum Anhang gemäß § 56 GemHKVO (§ 57 Abs. 2, 3 und 5 KomHKVO) werden im Wesentlichen erfüllt.

Im Rahmen der Prüfung hat sich der nachfolgende Hinweis zur Anlagenübersicht ergeben:

In der Anlagenübersicht ist gemäß § 56 Abs. 1 S. 1 GemHKVO (§ 57 Abs. 2 Nr. 1 b) KomHKVO) das Sachvermögen u. a. ohne Vorräte aufzuführen. Unter „2.8 Vorräte“ der Anlagenübersicht werden die in der Anlagenbuchhaltung als Vorratsvermögen erfassten Wohnbaugrundstücke jedoch aufgeführt. Dadurch wird der Buchwert des Sachvermögens zum Bilanzstichtag um 143.817,12 EUR zu hoch dargestellt.

3.7.3 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gem. § 128 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 57 GemHKVO (§ 57 Abs. 1 KomHKVO) der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde Bad Zwischenahn nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Dabei ist eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorzunehmen. Ferner sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzulegen. Gleiches gilt für zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung.

Die Mindestanforderungen an den Rechenschaftsbericht gem. § 57 GemHKVO (§ 57 Abs. 1 KomHKVO) wurden erfüllt. Er beinhaltet Aussagen zur Lage der Gemeinde und berichtet über das abgelaufene Haushaltsjahr. Darüber hinaus wird die Entwicklung der Bilanz erläutert.

Gemäß § 20 Abs. 5 GemHKVO (§ 20 Abs. 5 KomHKVO) sind die Gründe für die Übertragung von Ermächtigungen im Rechenschaftsbericht darzulegen. Es wurden Haushaltsreste von insgesamt 4.406.640,59 EUR gebildet. Eine Darlegung der Übertragungsgründe ist grundsätzlich erfolgt.

Die Aussagen des Rechenschaftsberichts sind aufgrund der im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse korrekt. Nach dem Ergebnis der Prüfung werden, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde Bad Zwischenahn zutreffend dargestellt. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Gemeinde werden plausibel und folgerichtig abgeleitet. Der Rechenschaftsbericht inklusive Lagebeurteilung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

Die Rechenschaftslegung in Bezug auf die Ertrags- und Finanzlage erfolgt auf Ebene der Teilhaushalte und Produkte mittels Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen und entspricht den gesetzlichen Anforderungen des § 57 GemHKVO (§ 57 Abs. 1 KomHKVO).

3.8 Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses

Als Prüfungsergebnis wird festgestellt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2012 einschließlich des Anhangs, gemäß § 128 Abs. 1 S. 1 NKomVG unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den geltenden Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO (KomHKVO) im Wesentlichen klar und übersichtlich aufgestellt wurde.

Im Ergebnis ist ferner festzustellen, dass der Jahresabschluss nicht fristgerecht zum 31.03.2013 (vgl. § 129 Abs. 1 NKomVG) aufgestellt werden konnte.

Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Bilanz werden im Wesentlichen ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet.

Im Rahmen der Prüfung ist aufgefallen, dass in der Bilanz der Gemeinde vier Bilanzpositionen nicht korrekt dargestellt worden sind. Auf die Prüfungsbemerkungen unter den Gliederungspunkten 3.2 und 3.3 wird verwiesen.

Im Jahresabschluss werden gem. § 128 Abs. 1 S. 2 NKomVG grundsätzlich sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bad Zwischenahn dargestellt. Auf die Feststellungen wird hingewiesen.

Auf Grundlage der Daten des Jahresabschlusses 2012 ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Bad Zwischenahn im Sinne des § 23 GemHKVO (§ 23 KomHKVO) anzunehmen.

4. Produkthaushalt, Steuerungsprozess

Nach § 4 Abs. 7 GemHKVO (§ 4 Abs. 7 KomHKVO) sind im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den jeweils geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung abzubilden. Ziele und Kennzahlen sollen gemäß § 21 Abs. 2 i. V. m. § 6 GemHKVO (§ 21 Abs. 2 KomHKVO) zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts dienen. Zudem hat die Gemeinde gemäß § 21 Abs. 1 GemHKVO (§ 21 Abs. 1 KomHKVO) entsprechend den wirtschaftlichen und örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung, ein Controlling und ein unterjähriges Berichtswesen zu führen.

Die Gemeinde Bad Zwischenahn hat bereits in ihrem ersten doppelhaushaltigen Haushalt 2009 13 wesentliche Produkte bestimmt. Die Festlegung auf konkrete Zielsetzungen und Kennzahlen je Produkt bzw. wesentlichem Produkt, um damit auch steuern zu können, steht noch aus.

Die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung, eines Controllings sowie eines unterjährigen Berichtswesens wurde zurückgestellt, bis die Aufholung der noch offenen Jahresabschlüsse erfolgt ist.

5. Prüfung von Vergaben

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG obliegt dem RPA die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung.

Die Vorgehensweise für die Erteilung von Aufträgen ist in der Dienstanweisung der Gemeinde Bad Zwischenahn über die Vergabe von Leistungen nach der VOL und der VOB bei der Gemeinde Bad Zwischenahn geregelt.

Bei der Prüfung von Vergaben wird zwischen Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen, für Bauaufträge und für freiberufliche Leistungen unterschieden. Im Jahr 2012 waren dem RPA Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen ab einer Wertgrenze i. H. v. 5.000,00 EUR und Vergaben für Bauaufträge ab einer Wertgrenze i. H. v. 12.500,00 EUR beim Hochbau und i. H. v. 25.000,00 EUR beim Tiefbau zur Prüfung vorzulegen.

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 41 Vergaben geprüft. Hiervon entfielen 36 auf Vergaben für Bauaufträge und fünf auf Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen.

Das Ergebnis der Vergabeprüfung wurde je Vergabe in einem separaten Prüfungsbericht festgehalten. Sofern vergaberechtliche Problematiken auftraten, wurden diese in der Regel direkt mit dem zuständigen Sachbearbeiter / der zuständigen Sachbearbeiterin im Rahmen der Prüfung besprochen, um eine rechtskonforme Vergabe zu ermöglichen. Auf die Prüfungsberichte wird hingewiesen. Allen geprüften Vergaben konnte seitens des Rechnungsprüfungsamtes im Ergebnis zugestimmt werden.

6. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

Sachbereichsprüfungen wurden für das Haushaltsjahr 2012 nicht durchgeführt.

7. Wirtschaftliche Betätigung der Kommune / Beteiligungen

Die Gemeinde Bad Zwischenahn darf sich gemäß § 136 Abs. 1 NKomVG zur Erledigung von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der Nr. 1 bis 3 wirtschaftlich betätigen. Der Eigenbetrieb als Unternehmen gemäß § 136 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG i. V. m. § 140 NKomVG zählt zum Sondervermögen gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG. Sowohl für die Führung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts als auch für eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen hat die Gemeinde Bad Zwischenahn die Voraussetzungen des § 137 NKomVG zu beachten.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Bad Zwischenahn gemäß § 150 NKomVG ihre Unternehmen, Beteiligungen und Einrichtungen im Sinne der zu erfüllenden öffentlichen Zwecke zu überwachen und zu koordinieren.

7.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind gemäß § 59 Nr. 50 GemHKVO (§ 60 Nr. 48 KomHKVO) die nach § 128 Abs. 4 NKomVG konsolidierungspflichtigen Einrichtungen und Unternehmen, die unter dem beherrschenden Einfluss der Gemeinde stehen, d. h. an denen die Kommune mit mehr als 50% beteiligt ist. Die Bilanzierung erfolgt zu AHW, d. h. dem Anteil am gezeichneten Kapital.

Die Gemeinde Bad Zwischenahn weist in ihrem Jahresabschluss 2012 folgende Beteiligungen an verbundenen Unternehmen aus:

Kurbetriebsgesellschaft Bad Zwischenahn mbH	3.275.000,00 EUR	100 %
Bad Zwischenahner Touristik GmbH	<u>26.000,00 EUR</u>	100 %
	<u>3.301.000,00 EUR</u>	

Die Prüfung der Bad Zwischenahner Touristik GmbH wurde an einen Wirtschaftsprüfer vergeben. Nach erfolgter Prüfung wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, für den nach der Auswertung durch das RPA keine ergänzenden oder einschränkenden Feststellungen zu treffen waren.

Der Jahresabschluss der Kurbetriebsgesellschaft Bad Zwischenahn mbH als mittelgroße Kapitalgesellschaft ist gem. § 316 Abs. 1 HGB durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Diese Prüfung liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsamtes. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 gemäß § 316 Abs. 1 HGB wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand Oldenburg GmbH – Oldenburg – vorgenommen und endete mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2012 ergaben sich zu den vorstehenden Unternehmen keine Anhaltspunkte dafür, dass die kommunalen Vorschriften zur wirtschaftlichen Betätigung von der Gemeinde Bad Zwischenahn nicht eingehalten wurden.

7.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Die Bilanzierung erfolgt zu AHW, d. h. in Höhe der Einlage.

Neben den Anteilen an verbundenen Unternehmen hält die Gemeinde Bad Zwischenahn Beteiligungen an den folgenden Unternehmen:

Gartenkulturzentrum Niedersachsen		
Park der Gärten gGmbH:	5.000,00 EUR	20 %
Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft mbH:	19.470,00 EUR	3,81 %
Bürgerenergiepark Bad Zwischenahn eG:	1.000,00 EUR	2 Anteile
Raiffeisenbank Oldenburg eG:	<u>250,00 EUR</u>	1 Anteil
	<u>25.720,00 EUR</u>	

Die Prüfung der Beteiligungen Park der Gärten gGmbH und Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft mbH wurden an Wirtschaftsprüfer vergeben. Nach erfolgter Prüfung wurde jeweils ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, für den nach der Auswertung durch das RPA keine ergänzenden oder einschränkenden Feststellungen zu treffen waren.

Die Prüfung der Beteiligungen an der Bürgerenergiepark Bad Zwischenahn eG und der Raiffeisenbank Oldenburg eG liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Ammerland.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2012 ergaben sich zu den vorstehenden Beteiligungen keine Anhaltspunkte dafür, dass die kommunalen Vorschriften zur wirtschaftlichen Betätigung von der Gemeinde Bad Zwischenahn nicht eingehalten wurden.

7.3 Sondervermögen

Gemäß § 130 Abs. 1 NKomVG zählen zum Sondervermögen der Kommunen das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen, wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, sowie rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Bei der Gemeinde Bad Zwischenahn wird das folgende Sondervermögen bilanziert:

Eigenbetrieb Gemeindewerke Bad Zwischenahn für	
Wasser und Abwasser:	2.856.000,00 EUR
Erich-Bruns-Stiftung:	<u>238.934,21 EUR</u>
Summe:	<u>3.094.934,21 EUR</u>

Die Prüfung des Sondervermögens Gemeindewerke Bad Zwischenahn für Wasser und Abwasser wurde an einen Wirtschaftsprüfer vergeben. Nach erfolgter Prüfung wurde ein

uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, für den nach der Auswertung durch das RPA keine ergänzenden oder einschränkenden Feststellungen zu treffen waren.

Die Prüfung der Erich-Bruns-Stiftung erfolgte aufgrund ihrer Stellung als rechtlich unselbständige Stiftung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2012. Die Gemeinde Bad Zwischenahn weist in ihrem Jahresabschluss die Mittel der Erich-Bruns-Stiftung i. H. v. 238.934,21 EUR auf der Aktivseite als Sondervermögen und auf der Passivseite als zweckgebundene Rücklage aus. Aufgrund einer fehlerhaften Buchung wird das Stiftungsvermögen im Haushaltsjahr 2012 um 1.245,63 EUR zu gering ausgewiesen.

8. Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Bad Zwischenahn den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland hat den Jahresabschluss der Gemeinde Bad Zwischenahn zum 31.12.2012 geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO (KomHKVO) liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde Bad Zwischenahn.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht, und aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Bad Zwischenahn zum 31.12.2012, über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften informiert, bestätigen wir:

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss mit Ausnahme der Prüfungsfeststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus bestätigen wir, dass im Wesentlichen

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bad Zwischenahn darstellt.

Auf die Prüfungsfeststellungen wird hingewiesen.

Westerstede, den 08.12.2020

gez.

Deichsel

9. Kurzdarstellung der Prüfungsfeststellungen

Textziffer		Seite
01	<p>Die Gemeinde hat im Haushaltsjahr 2012 die Anforderungen an die Buchführung gemäß § 35 Abs. 1 und 2 GemHKVO (§ 37 Abs. 1 und 2 KomHKVO) nicht erfüllt. Aufgrund der auch in 2012 noch umfangreich vorgenommenen Storno- und Korrekturbuchungen, insbesondere im Bereich der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, waren die Aufzeichnungen der Finanzvorfälle nicht durchgehend geordnet und nachprüfbar. Aufgrund der von der Gemeinde durchgeführten Nacharbeiten kann seitens des RPA bestätigt werden, dass die im Jahresabschluss 2012 ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten im Bereich der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung korrekt dargestellt werden.</p>	13
02	<p>Im Rahmen der Prüfung 2009 wurde festgestellt, dass im Bürger- und Ordnungsamt nicht für alle gebührenpflichtigen Dienstleistungen eine Annahmeanordnung erstellt und auch keine entsprechende Forderungsverwaltung geführt wurde. Insofern kann die Gemeinde für das Haushaltsjahr 2012 nicht ihre ordnungsmäßigen Gesamterträge aus Verwaltungsgebühren beziffern bzw. nachweisen.</p>	13
03	<p>Im Rahmen der Belegprüfung wurden die in den Akten nicht vorhandenen Belege von der Kämmerei oder dem Fachamt angefordert. Dabei wurde festgestellt, dass auch für das Jahr 2012 zahlreiche Buchungen weder begründet noch belegt sind. Diese Buchungen wurden zum Großteil von einer Mitarbeiterin der Gemeindekasse vorgenommen. Es liegt ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gem. § 36 Abs. 4 GemHKVO (§ 38 Abs. 4 KomHKVO) vor.</p>	14
04	<p>Die im Rahmen der kameralen Haushaltsführung vergebenen Berechtigungen wurden dem Grunde nach für die doppische Rechnungslegung übernommen. Gemäß § 40 Abs. 5 GemHKVO (§ 42 Abs. 5 KomHKVO) dürfen Zahlungsanweisung und Zahlungsabwicklung nicht von denselben Beschäftigten ausgeführt werden. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Mitarbeiter der Kasse neben der Berechtigung zur Zahlungsabwicklung für die Durchführung ihrer originären Aufgaben auch über die Berechtigung zur Zahlungsanweisung verfügen. Zudem wurde festgestellt, dass eine Mitarbeiterin der Kasse aufgrund der vorhandenen Berechtigungen Zahlungsanweisungen und Zahlungsabwicklungen in Personalunion durchgeführt hat. Aus Sicht des RPA liegt bereits, unabhängig von der Verwendung der vergebenen Berechtigungen, ein Verstoß gem. § 40 Abs. 5 S. 1 GemHKVO (§ 42 Abs. 5 S. 1 KomHKVO) vor.</p> <p>Die Berechtigungen der Kassenmitarbeiter umfassten auch die Möglichkeit Bankdaten zu erfassen und zu ändern. Dadurch war</p>	15

	die Trennung zwischen Anordnung und Auszahlung nicht vollumfänglich gewährleistet. Im Haushaltsjahr 2018 wurde diese Berechtigung den Kassenmitarbeitern entzogen, so dass in Bezug auf die Veränderung von Bankdaten dem Trennungsprinzip Rechnung getragen wird.	
05	Im Bereich der Gebühreneinnahmen wurden von der Kasse die verschiedenen Zahlungseingänge ermittelt, für die seitens der Fachämter im Vorhinein keine Annahmeanordnungen erstellt worden sind (s. Feststellung 02). Die daraufhin unzulässigerweise von der Kasse erstellten Annahmeanordnungen über den Gesamtbetrag der jeweiligen Gebühreneinnahmen wurden durch die Fachämter sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet, ohne Kenntnis der Einzelbeträge des Anordnungsbetrages.	15
06	Gemäß § 40 Abs. 6 GemHKVO (§ 42 Abs. 6 KomHKVO) ist für die Aufstellung des Jahresabschlusses die Feststellung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres erforderlich. Der Gemeinde Bad Zwischenahn war es zum Zeitpunkt der Prüfung nicht möglich, den entsprechenden Tagesabschluss zum 31.12.2012 nachzuweisen.	16
07	Der Tagesabschluss zum 31.12.2012 weist nicht die tatsächlich zum Bilanzstichtag vorhandenen Bankbestände aus. Dies liegt darin begründet, dass im Haushaltsjahr 2012 nicht alle Bankkonten der Gemeinde in der Finanzsoftware erfasst waren und somit auch nicht in den Tagesabschlüssen berücksichtigt werden konnten. Zudem werden die aufgeführten Schulkontostände nicht in korrekter Höhe beziffert. Entsprechend ist der Tagesabschluss nicht mit dem Bestand der liquiden Mittel in der Bilanz und dem Bestand in der Finanzsoftware abgleichbar.	16
08	Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem der Gemeinde ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten. In der Praxis wurde auch im Haushaltsjahr 2012 das Kontrollsystem aus Aufwands- und Zeitgründen teilweise außer Kraft gesetzt. Hieraus ergaben sich sowohl Rechtsverstöße als auch Risiken, die in den Feststellungen dieses Prüfungsberichts aufgeführt werden.	16
09	Die Gemeinde Bad Zwischenahn hat im Rahmen von Korrekturbuchungen eine Berichtigung der ersten Eröffnungsbilanz vorgenommen. Neben den gemäß § 61 GemHKVO (§ 62 KomHKVO) zulässigen Korrekturen wurden auch Korrekturbuchungen von Geschäftsvorfällen durchgeführt, die einen Zeitpunkt nach der ersten Eröffnungsbilanz betreffen. Somit erfolgte eine unzulässige Änderung der Nettoposition zur ersten Eröffnungsbilanz, die ergebniswirksam hätte berücksichtigt werden müssen.	20

10	Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Beitragskalkulation für Baugrundstücke gegen § 129 Abs. 1 BauGB verstößt. Die Gemeinde hat ab dem Haushaltsjahr 2019 die Beitragskalkulation von Baugebieten rechtskonform vorgenommen.	20
11	Im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Gewerbegrundstückes wurden seitens der Gemeinde keine Erschließungsbeiträge in der Finanzsoftware erfasst. Da das Gewerbegebiet bereits im Jahr 1998 erschlossen wurde, konnte die Gemeinde für dieses Veräußerungsgeschäft keine Nachweise darüber erbringen, ob in den Kaufpreisen Erschließungsbeiträge berücksichtigt worden sind. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einem Verstoß gegen die Vorschriften des Baugesetzbuchs gekommen ist. Darüber hinaus liegt aufgrund der lückenhaften Dokumentation ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vor.	20
12	Durch fehlerhafte Umgliederungen werden einzelne Bilanzpositionen der Verbindlichkeiten nicht in korrekter Höhe dargestellt. Als Folge hieraus wird die Bilanzposition „2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer“ mit einem negativen Betrag i. H. v. -111.470,15 EUR dargestellt.	21
13	In der Bilanz wird die Unterposition „2.4.4 Soziale Verbindlichkeiten“ mit einem positiven Wert von 176.572,31 EUR ausgewiesen. Tatsächlich handelt es sich hierbei um einen negativen Betrag, der in der Papierform des Jahresabschlusses fälschlicherweise ohne ein negatives Vorzeichen dargestellt wird.	21
14	Die Gemeinde weist zum Bilanzstichtag in der Bilanzposition „3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen“ einen Betrag i. H. v. 1.501.624 EUR aus. Tatsächlich hätte lediglich ein Ausweis i. H. v. 358.272 EUR erfolgen dürfen.	21

10. Anlagen

10.1 Bilanz zum 31.12.2012 (Muster 15)

Aktiva		Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Passiva		Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
1.	Immaterielles Vermögen	752.955,40	729.785,98	1.	Nettoposition	97.505.065,73	102.676.998,59
1.2	Lizenzen	71.190,55	159.637,14	1.1	Basis-Reinvermögen	45.874.904,42	46.072.426,99
1.3	Ähnliche Rechte	2,00	2,00	1.1.1	Reinvermögen	45.874.904,42	46.072.426,99
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	662.007,54	551.525,68	1.2	Rücklagen	4.625.137,67	6.315.216,13
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	19.755,31	18.621,16	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	3.951.889,61	3.951.889,61
2.	Sachvermögen	125.395.775,77	127.112.743,15	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	445.472,82	445.472,82
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11.360.678,48	10.889.475,50	1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	227.775,24	1.917.853,70
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	45.153.896,50	47.034.847,63	1.3	Jahresergebnis	4.433.775,43	8.396.599,39
2.3	Infrastrukturvermögen	64.110.254,92	63.172.938,94	1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	-970.297,02	4.433.775,43
2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	110.602,87	108.712,45	1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastungen	5.404.072,45	3.962.823,96
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	6.179,41	6.179,41		aus Haushaltsresten für Aufwendungen	(70.362,81)	(162.126,05)
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.197.093,49	1.763.820,85	1.4	Sonderposten	42.571.248,21	41.892.756,08
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	2.019.164,42	1.998.873,36	1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	34.208.016,37	33.877.618,49
2.8	Vorräte	404.202,19	192.093,55	1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	6.796.477,71	6.524.617,82
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.033.703,49	1.945.801,46	1.4.3	Gebührenaussgleich	0,00	2.016,10
3.	Finanzvermögen	11.804.478,78	11.549.260,77	1.4.5	erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.316.667,98	1.488.503,67
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	3.301.000,00	3.301.000,00	1.4.6	Sonstige Sonderposten	250.086,15	0,00
3.2	Beteiligungen	25.720,00	25.720,00	2.	Schulden	33.295.296,53	32.529.210,21
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	3.091.204,67	3.094.934,21	2.1	Geldschulden	30.770.682,72	29.721.777,22
3.4	Ausleihungen	2.162.770,65	2.157.477,14	2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	30.770.682,72	29.721.777,22
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.255.438,98	384.364,15	2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.405.965,13	2.000.265,44
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	801.460,65	1.135.967,50	2.4	Transferverbindlichkeiten	1.240.721,24	400.691,93
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.063.776,14	1.331.305,55	2.4.1	Finanzausgleichverbindlichkeiten	61.144,00	56.736,00
3.9	sonstige Vermögensgegenstände	103.107,69	118.492,22	2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	231.743,65	188.268,99
4.	Liquide Mittel	1.984.762,49	5.058.205,85	2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	766.345,96	-176.572,31*
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	196.747,75	190.375,21	2.4.5	Verbindlichkeiten aus Investitions- zuschüssen	60.762,94	881,48

Aktiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Passiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
			2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	4.491,28	63.924,68
			2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	116.233,41	267.453,09
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-122.072,56	53.331,00
			2.5.1 Durchlaufende Posten	81.398,26	138.689,62
			2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	6.832,74	138.689,62
			2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	74.565,52	0,00
			2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	-214.240,00	-111.470,15
			2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	10.769,18	26.111,53
			3. Rückstellungen	9.316.499,39	9.667.031,55
			3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	7.596.166,32	7.603.819,00
			3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	566.431,24	497.092,11
			3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	50.000,00
			3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	1.143.352,00	1.501.624,00
			3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	10.549,83	14.496,44
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	17.858,54	120.275,23
Bilanzsumme	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Bilanzsumme	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
	140.134.720,19	144.640.370,96		140.134.720,19	144.993.515,58

* In der Bilanz der Gemeinde wird dieser Betrag ohne das negative Vorzeichen dargestellt. Auf die Feststellung 13 unter Gliederungspunkt 3.3 wird verwiesen.

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre insbesondere	
Ermächtigungen aus dem Ergebnishaushalt	162.126,05 EUR
Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.825.120,73 EUR
Bürgschaften	3.499.960,81 EUR
in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	983.571,65 EUR

10.2 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2012 (Muster 11)

Ergebnisrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushalts- jahres	Ansätze des Haushalts- jahres	mehr(+) weniger (-) (Sp. 3 – Sp. 4)	aus Spalte 5: bisher nicht bewilligte über-/außer- planmäßige Aufwendunge n ³⁾
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6
ordentliche Erträge	—	—	—	—	—
1. Steuern und ähnliche Abgaben	23.041.774,54	23.641.406,69	21.659.869,40	+1.981.537,29	—
2. Zuwendungen und allg. Umlagen ¹⁾	6.271.326,40	4.976.773,76	4.503.030,60	+473.743,16	—
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	1.944.298,25	2.048.073,95	1.996.600,00	+51.473,95	—
4. sonstige Transfererträge	495.547,86	361.779,16	493.961,65	-132.182,49	—
5. öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	1.495.188,97	1.861.346,90	1.484.578,74	+376.768,16	—
6. privatrechtliche Entgelte	783.810,34	736.131,70	309.602,03	+426.529,67	—
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.160.691,62	843.869,21	837.986,77	+5.882,44	—
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	824.087,15	925.438,15	506.726,83	+418.711,32	—
9. aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	—
10. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	—
11. sonstige ordentliche Erträge	2.022.025,82	3.023.434,04	1.404.100,00	+1.619.334,04	—
12. = Summe ordentliche Erträge	38.038.750,95	38.418.253,56	33.196.456,02	+5.221.797,54	—
ordentliche Aufwendungen	—	—	—	—	—
13. Aufwendungen für aktives Personal	-8.070.368,06	-8.399.037,66	-8.485.347,01	+86.309,35	—
14. Aufwendungen für Versorgung	-28.956,23	0,00	0,00	0,00	—
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.485.706,79	-5.450.089,35	-5.953.551,13	+503.461,78	—
16. Abschreibungen	-4.158.313,71	-5.606.420,17	-3.020.100,00	-2.586.320,17	—
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.174.444,43	-1.061.963,95	-1.239.354,05	+177.390,10	—
18. Transferaufwendungen	-13.237.341,95	-13.590.982,83	-14.011.052,15	+420.069,32	—
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.983.118,58	-644.689,08	-1.790.930,98	+1.146.241,90	—
20. =Summe ordentl. Aufwendungen	-34.138.249,75	-34.753.183,04	-34.500.335,32	-252.847,72	—
21. ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) Jahresüberschuss(+) / Jahresfehlbetrag (-)	3.900.501,20	3.665.070,52	-1.303.879,30	+4.968.949,82	—
22. außerordentliche Erträge	1.498.535,34	481.222,22	5.000,00	+476.222,22	—
23. außerordentliche Aufwendungen	5.035,91	-183.468,78	-3.600,00	-179.868,78	—
24. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	1.503.571,25	297.753,44	1.400,00	+296.353,44	—
Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	5.404.072,45	3.962.823,96	-1.302.479,30	+5.265.303,26	—

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit, ²⁾ ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit, ³⁾ Die Angaben in Spalte 5 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigefügt werden.

10.3 Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2012 (Muster 12)

Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushalts- jahres	Ansätze des Haushalts- jahres	mehr(+) weniger (-) (Sp. 3 – Sp. 4)	aus Spalte 5 bisher nicht bewilligte über-/außer- planmäßige Aus- zahlungen ⁴⁾
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	—	—	—	—	—
1. Steuern und ähnliche Abgaben	23.051.980,73	23.982.914,82	21.126.000,00	+2.856.914,82	—
2. Zuwendungen u. allg. Umlagen ¹⁾	6.241.926,11	4.608.796,70	4.374.200,00	+234.596,70	—
3. sonstige Transfereinzahlungen	448.512,16	471.019,25	412.900,00	+58.119,25	—
4. öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	1.442.307,53	1.997.453,87	1.451.500,00	+545.953,87	—
5. privatrechtliche Entgelte ³⁾	335.644,85	412.201,78	306.600,00	+105.601,78	—
6. Kostenerstattungen u. Kostenumlagen ³⁾	1.355.150,05	855.260,66	809.900,00	+45.360,66	—
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	886.780,56	562.450,79	498.900,00	+63.550,79	—
8. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögens- gegenstände	4.462,70	2.552,60	1.600,00	+952,60	—
9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	1.623.730,63	1.505.428,67	1.229.000,00	+276.428,67	—
10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.390.495,32	34.398.079,14	30.210.600,00	+4.187.479,14	—
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	—	—	—	—	—
11. Auszahlungen für aktives Personal	-7.803.030,78	-8.292.940,60	-8.232.400,00	-60.540,60	—
12. Auszahlungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	—
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	-5.663.403,83	-5.210.179,50	-5.281.895,39	+71.715,89	—
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-1.205.299,95	-1.119.277,13	-1.217.900,00	+98.622,87	—
15. Transferauszahlungen ³⁾	-12.306.103,88	-13.082.449,71	-12.763.404,61	-319.045,10	—
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-1.748.357,83	-1.711.372,83	-1.685.000,00	-26.372,83	—
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-28.726.196,27	-29.416.219,77	-29.180.600,00	-235.619,77	—
18. Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 10 abzüglich Zeile 17)	6.664.299,05	4.981.859,37	1.030.000,00	+3.951.859,37	—
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	—	—	—	—	—
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	571.187,47	713.511,46	499.289,12	+214.222,34	—
20. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	481.180,00	212.943,12	648.500,00	-435.556,88	—
21. Veräußerung von Sachvermögen	1.217.323,83	2.053.938,64	2.261.153,50	-207.214,86	—
22. Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	—
23. Sonstige Investitionstätigkeit	4.345,01	4.491,69	4.400,00	+91,69	—
24. =Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.274.036,31	2.984.884,91	3.413.342,62	-428.457,71	—

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushalts- jahres	Ansätze des Haushalts- jahres	mehr(+) weniger (-) (Sp. 3 – Sp. 4)	aus Spalte 5 bisher nicht bewilligte über-/außer- planmäßige Aus- zahlungen ⁴⁾
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	—	—	—	—	—
25. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	-1.263.273,87	-311.073,10	-1.145.553,50	+834.480,40	—
26. Baumaßnahmen	-2.507.912,23	-2.934.324,80	-4.780.024,06	+1.845.699,26	—
27. Erwerb von bewegl. Sachvermögen	-608.724,83	-881.557,04	-1.349.452,09	+467.895,05	—
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	-24.609,59	-2.851,66	0,00	-2.851,66	—
29. Aktivierbare Zuwendungen	-113.435,27	-130.432,27	-163.450,00	+33.017,73	—
30. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	—
31. =Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.517.955,79	-4.260.238,87	-7.438.479,65	+3.178.240,78	—
32. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	-2.243.919,48	-1.275.353,96	-4.025.137,03	+2.749.783,07	—
33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehl- betrag (Summen Zeile 18 und 32)	4.420.379,57	3.706.505,41	-2.995.137,03	+6.701.642,44	—
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit	—	—	—	—	—
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätig- keit; Aufnahme von Krediten u. inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	1.922.620,69	2.974.752,51	6.073.300,00	-3.098.547,49	—
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätig- keit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	-3.507.358,41	-4.017.417,18	-5.318.300,00	+1.300.882,82	—
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)	-1.584.737,72	-1.042.664,67	755.000,00	-1.797.664,67	—
37. Finanzmittelbestand (Saldo aus Zeile 33 und 36)	2.835.641,85	2.663.840,74	-2.240.137,03	+4.903.977,77	—

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit, ²⁾ ohne Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit, ³⁾ außer für Investitionstätigkeit, ⁴⁾ Die Angaben in Spalte 5 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigefügt werden.

Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede

Telefon: 04488 – 56-0
Fax: 04488 – 56-444
www.ammerland.de

Landkreis
 **AMMERLAND**

